

ser als Jenseits-Erlebnisse ausbreitet. Der gegenwärtige Endlichkeitsschock, der auf den innerweltlichen Fortschrittsglauben der ersten siebziger Jahre folgte, verleitet dazu, der bitteren Einsicht durch den Hinweis auf die Harmlosigkeit des Todes zu begegnen. Z. spricht dann vom Leben nach dem Tod als einem Postulat erfüllten Menschseins; das Problem „Auferstehung oder Unsterblichkeit“ sieht er so: „Die Unsterblichkeit der Seele ist zwar platonisch-philosophischer Provenienz, aber diese Lehre ist den Offenbarungsaussagen im Hinblick auf das Leib-Seele-Thema assimilierbar und muß dann als Stützdogma für die einzelnen, theologisch relevanten Daten festgehalten werden“ (77). Er schließt mit Hinweisen auf das Geheimnis des Todes, „das nicht mit irdischen Kategorien einzufangen ist“ (78). Schließlich setzt sich der Münchner Dogmatiker Scheffczyk gegen Moltmanns „trotz allen sprachlichen Glanzes inhaltlich merkwürdig vage“, „stark innerweltlich“ gehaltene Darstellung der Hoffnung (107) für „die Leibhaftigkeit der Auferstehung oder ihre Geschichtlichkeit“ (ein), die freilich zugleich auch alles Geschichtliche transzendiert (106). – Epikur und Lukrez sollte man nicht aus zweiter Hand zitieren. Die Seele ist keine Strafexpedition (74); 63 Z. 12 v. n. l. Interviewten statt Interviewern; 80 Z. 1 l. wie statt wir.

Graz

Johannes B. Bauer

SCHMIDT-LAUBER H. CHR., *Theologia scientia eminens practica*. (FS f. F. Zerbst) (335.) Herder, Wien 1979. Kart. lam. S 268.–, DM 39.80.

Die Festschrift für den evang. Pastoraltheologen (Wien) eröffnet W. Dantine. Er sieht den Praxisbezug in der Zusammenarbeit aller Fächer zur theol. Wahrheitsfindung. W. Trillhaas geht es um die Allseitigkeit der Thematik für alle Felder kirchlicher Verantwortung, um den Primat der Erfahrung vor der Regel, um den Folgecharakter aller Theorien aus der Praxis und um die Kirchlichkeit der prakt. Theologie. K. Lüthi bringt kritische und konstruktive Überlegungen zur interdisziplinären Symboldebatte und formuliert die These: Die Sprache der Symbole ist dann kompetent, wenn sie humane Befreiungsprozesse auslösen kann, wenn sie Kritik, Betroffenheit und Nachdenken bewirkt, wenn sie lebendig und offen ist. Schmidt-Lauber (Hg.) führt in das evang. Amtsverständnis ein. Luther hat den Auftrag Christi (Mt 16, 18) auf die ganze Kirche bezogen und durch das allgemeine Priestertum den Unterschied zwischen Klerus und Laien aufgehoben. An die Stelle der Priesterweihe tritt die Taufe. Alle Vollmachten liegen bei der Gemeinde als *communio sanctorum* im Gegensatz zur kath. Lehre vom hierarchischen Amt. Der ökumenische Dialog hat bisher zwei Grundkenntnisse gebracht: Das Amt dient der Versöhnung (die der ganzen Kirche übertragen wurde) und beinhaltet das Apostolische in der Konzentration auf den Inhalt des Evangeliums und auf das recte docere und nicht sosehr im formalen Garantiestreben. Die Freiheit des Amtes folgt nach

A. Dietrich aus der Unmittelbarkeit des Glaubens. Wort und Handeln eines geistlichen Amtsträgers müssen durch seine eigene Glaubensüberzeugung gedeckt sein. Doch sind Weisungen legitim aufgrund des Aufsichtsrechtes. Wer diese nicht befolgt, hat die begründete Ablehnung dem Vorgesetzten mitzuteilen. Gemeindearbeit ist nur auf der Basis einer Dienst- und Liebesordnung möglich, nicht aber durch juristische Perfektionierung.

Zum Bereich Gottesdienst bringt die FS 3 Beiträge: K. Frör: „Lernprozesse des Predigthörers“; E. Hertzsch: „Über die neue Ordnung der evangelischen Eucharistiefeier“; J. H. Emminghaus (kath.): „Über die Reform des Meßbuches in ökumenischer Sicht.“ Der Religionspädagoge E. Hofhansl schreibt über „Jugendbewegung und Schule“; H. W. Surkau über „Judentum und jüdischer Glaube im evangelischen Religionsunterricht“. Dazu liefert H. Metzger einen Bericht über den Dialog mit gesetzestreuen Juden auf einer jüdisch-christlichen Bibelwoche. Zur Seelsorge, Diakonie und Mission finden sich Beiträge von H. Markl, Th. Schobers und E. Damm.

Zum Thema Kirchenrecht schreibt A. Stein: „Die Bedeutung der Kirchenrechtswissenschaft für das Studium der evangelischen Theologie unter besonderer Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse“ und Ch. Link: „Bemerkungen zum Verhältnis von Kirche und Staat in Österreich“. Einen geschichtlichen Beitrag liefert K. Schwarz über Karl Kuzmany und die Neuordnung des protestantischen Kirchenwesens in Ungarn. Der kath. Exeget W. Kornfeld untersucht „Die Liebeswerke Mt 25, 35 ff, 42 ff in atl Überlieferung“. K. Niederwimmer stellt den wohl ältesten und wertvollsten Kodex der Stiftsbibliothek Melk, die *doctrina apostolorum*, vor, der schon im 11. Jh. in der Taufkatechese der westlichen Kirche in Gebrauch war. W. Kühnert erfaßt biographisch „Dionysios von Korinth – eine Bischofsgestalt des 2. Jh.“ und A. Raddatz bringt eine Bilderkklärung „Ecclesia in throno Synagogae zur Metzger Elfenbeintafel Paris“. W. M. Plöchl hält die Vorgänge bei der Wahl des ersten evangelisch-theologischen Rektors der Universität Wien, Erwin Schneider, fest. H. Schulze geht bei seinen „Sozialethischen Reflexionen“ vom gestörten Verhältnis von Zivilisation und Natur aus und fragt nach der Position der christlichen Ethik, nach dem politischen Engagement der Kirchen. Zum Schluß weist K. E. Schiller Freuds These von der Religion als Illusion oder Zwangsneurose entschieden zurück und bezeichnet die schöpferische Phantasie als Instrument des Hl. Geistes.

Zusammenfassend kann diese Festschrift Theologen und Seelsorgern zum Studium bestens empfohlen werden.

Graz

Karl Gastgeber

HARTMANN GÜNTHER, *Christliche Basisgruppen und ihre befreiende Praxis*. Erfahrungen im Nordosten Brasiliens. (Gesellschaft u. Theologie / Fundamentaltheol. Stud. 2) (216.) Kaiser, München/Grünwald, Mainz 1980, Ppb. DM 28.–.